



F Pflegesätze bei vollstationärer Pflege DRO_GER

Das in der stationären Pflege berechnete Heimentgelt setzt sich aus fünf Teilbeträgen zusammen:

1. dem pflegebedingten Anteil, der je nach Pflegegrad differiert
2. dem Entgelt für Unterkunft
3. dem Entgelt für Verpflegung
4. den Investitionskosten
5. der Vergütungszuschlag zur Refinanzierung der Ausbildungskosten nach § 28, Abs. 2, Pflegeberufegesetz (PfIBG) i. V. m. § 84 Abs. 1 SGB XI

Im GFO Zentrum Drolshagen, Wohnen & Pflege St. Gerhardus, gelten ab dem 01.10.2022 folgende Pflegesätze:

	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegebedingter Anteil pro Tag	61,88 €	78,06 €	94,92 €	102,48 €
Monatssatz (30,42)	1.882,39 €	2.374,59 €	2.887,47 €	3.117,44 €
abzgl. Zuzahlung durch die Pflegekasse	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
Pflegebedingter Eigenanteil	1.112,52 €	1.112,52 €	1.112,52 €	1.112,52 €
Unterkunft pro Tag	21,83 €	21,83 €	21,83 €	21,83 €
Verpflegung pro Tag	16,81 €	16,81 €	16,81 €	16,81 €
Investitionskosten pro Tag DZ	15,85 €	15,85 €	15,85 €	15,85 €
Vergütungszuschlag Ausbildungskosten nach § 28 Abs. 2 PfIBG, SGB XI	4,34 €	4,34 €	4,34 €	4,34 €
Tagessatz Sonstiger Eigenanteil	58,83 €	58,83 €	58,83 €	58,83 €
Pro Monat (30,42) Sonstiger Eigenanteil	1.789,61 €	1.789,61 €	1.789,61 €	1.789,61 €
verbleibender Eigenanteil pro Monat	2.902,13 €	2.902,13 €	2.902,13 €	2.902,13 €



Zur Berechnung der durchschnittlichen Kosten / Monat wird der Wert von 30,42 Tagen monatlich eingesetzt.

Bei Einzug in ein Einzelzimmer erhöht sich der Pflegesatz um 1,12 € pro Tag.

Für ausschließlich mit Sondenkost ernährte Bewohner:innen verändert sich der Betrag Verpflegung auf 10,47 € / Tag.

Pflegewohnngeld

Kann der, nach Abzug des Anteils der Kosten den die Pflegekasse zahlt, verbleibende Eigenanteil pro Monat nicht durch laufende Einkünfte und Vermögen (z.B. Renten, Mieterträge und Zinseinkünfte) gedeckt werden, besteht für Sie die Möglichkeit, **Pflegewohnngeld** zu beantragen.

Die Höhe des Pflegewohnngeldes beträgt bis zu 482,16 €.

Voraussetzungen hierfür sind:

1. Pflegebedürftigkeit liegt mindestens Pflegegrad 2 vor (Pflegegrad 1 ist also ausgeschlossen)
2. Vorhandenes Barvermögen übersteigt nicht die Vermögensschongrenze in Höhe von 10.000,00 € und bei Ehepaaren 15.000,00 €.

Sozialhilfe

Kann der verbleibende Eigenanteil pro Monat nicht durch laufende Einkünfte zuzüglich des Pflegewohnngeldes gedeckt werden, besteht eventuell Anspruch auf Sozialhilfe.

Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass vorhandenes Vermögen 10.000,00 € nicht übersteigt (bei Ehepaaren 20.000,00 €). Ein in Besitz befindliches Haus oder Grundstück wird dem Vermögen dabei zugerechnet.

Ferner können Sie entsprechend Ihren Einkommensverhältnissen Wohngeld beantragen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Oliver Hürtgen
Einrichtungsleitung